

Marktordnung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Zuständigkeiten für den Wienachtsmarkt Wienacht-Tobel organisiert durch das Organisationskomitee Wienachtsmarkt Wienacht-Tobel (folgend genannt «OK»).

Art. 2 Bewilligungen

Das Departement Sicherheit und Justiz, Regional- und Verkehrspolizei der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden und St. Gallen erteilt Bewilligungen zur Vornahme verschiedener Verkehrsmassnahmen.

Art. 3 Märkte

Das OK führt folgende Märkte durch:

- Wienachtsmarkt, jeweils am Samstag vor dem 1. Advent im Tobel

Art. 4 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeblatt, Marktkalender, usw.) publiziert.

Art. 5 Aufgaben der Marktleitung

Das OK ist zuständig für die Organisation und die Durchführung des Marktes, Kontrolle des Marktes und Einhaltung der Marktordnung inkl. Gebührentarif.

Art. 6 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des OK zu erfolgen. Die bewilligte Platzgrösse in Laufmetern ist verbindlich. Das bewilligte Sortiment ist einzuhalten und darf nur in Rücksprache mit dem OK abgeändert werden. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

Art. 7 Zulassung

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieser Marktordnung unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn zum Beispiel:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- Die angebotenen Produkte nicht zum Wienachtsmarkt passen

Das OK kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die vorliegende Marktordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Für den Ausschank von Alkohol am Markt besteht eine Meldepflicht. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz). Bei Alkoholverkauf sind gut sichtbar Jugendschutzschilder aufzustellen.

Art. 8 Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich bis 1 Monat vor der Veranstaltung an das OK zu erfolgen. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel zu deklarieren. Zu- und Absagen werden schriftlich bestätigt.

Art. 9 Abmeldung

Bei einer Abmeldung sind die Standgebühren fällig, dies unabhängig vom Zeitpunkt der Abmeldung. Falls die Abmeldung bis 48h vor dem Markt erfolgt, kann die Gebühr erlassen werden, falls das OK noch einen Ersatzaussteller findet.

Bei Nichterscheinen am Markttag ohne Abmeldung, oder einer Abmeldung nach 48h vor dem Markttag, wird zur Standgebühr zusätzlich Umstandsgebühren von CHF 100.00 erhoben.

Art. 10 Marktdauer | Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 14.00 – ca. 22.00 Uhr. Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Über eine vorzeitige Beendigung entscheidet das OK. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

Art. 12 Platzbelegung

Über zugewiesene Standplätze, welche am Markttag bis 1 Stunde vor Beginn nicht belegt sind, kann die Marktleitung anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OK nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 13 Fahrzeuge

Das OK legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 14 Grundsatz und Gebührenrahmen

- Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten.
- Das OK erlässt den Gebührentarif.

Art. 15 Standgeld / Gebühren

Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt das OK den Gebührentarif fest. Die Gebühren müssen spätestens 10 Tage vor dem Markt einbezahlt werden. Essstände und Beizli haben gesonderte Tarife gemäss Gebührentarif. Nichtbezahlung gibt dem OK das Recht, über den Standplatz zu verfügen. Dem betreffenden Aussteller erwächst kein Recht auf Schadenersatz.

Art. 16 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung des OK dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 17 Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle sind durch die Aussteller selbst zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung werden den Verursachern die effektiven Entsorgungskosten inklusive Arbeit und Transport in Rechnung gestellt.

Art. 18 Änderungen an Mietständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 19 Versicherung / Haftung

Für Unfälle / Beschädigungen sind die Aussteller voll haftbar. Seitens des OK wird jede Haftung für Schäden und Ansprüche, abgelehnt. Das OK haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 21 Durchführung

Über die Durchführung des Marktes entscheidet das OK. Eine Absage am Durchführungstag selber ist nur begründet möglich (Wetter, usw.) und liegt in der Kompetenz des OK.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung und der Gebührentarif treten in Kraft am 01.05.2023. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen und Weisungen.

Wienacht-Tobel, 01.05.2023

Organisationskomitee Wienachtsmarkt Wienacht-Tobel

Mathias Baumgartner
Präsident

Denis Klausberger
Bau & Sicherheit



Gebührentarif zur Marktordnung des Wienachtsmarkt Wienacht-Tobel:

Einzelstand (3m)	CHF 95.00 (inkl. Strom)
1/2 Stand	CHF 50.00 (inkl. Strom)
Grundpauschale Beizli	CHF 300.00
Beizli bis 4 Tische/Stehtische	CHF 100.00
Beizli 5-8 Tische/Stehtische	CHF 200.00
Beizli ab 8 Tische/Stehtische	CHF 300.00

Wienacht-Tobel, 01.05.2023

Organisationskomitee Wienachtsmarkt Wienacht-Tobel

Mathias Baumgartner
Präsident

Denis Klausberger
Bau & Sicherheit

